

Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts 'KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf - Büren', Gemeinde Oberdorf

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt "Kantonsstrasse KH2, Ausbau Fuss- und Veloweg Oberdorf – Büren", öffentlich aufgelegt vom 9. Juni bis 9. Juli 2021, werden mit folgender Änderung verabschiedet:

1. Der Regelquerschnitt wird generell so angepasst, dass die Breite des Trennstreifens zwischen der Kantonsstrasse sowie dem Fuss- und Veloweg insgesamt unter Berücksichtigung von Strassenabschluss und Grünstreifen 0.5 m beträgt.
2. Auf zusätzliche bauliche Massnahmen im Bereich Hostettli/Wisstürli betreffend Verschwenkung der Fahrbahn für eine allfällige Signalisation einer Geschwindigkeitsreduktion wird verzichtet.

2.

Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans, Schmiedgasse 42, 6371 Stans, werden in folgenden Punkten abgewiesen:

1. Reduktion der Ausbaubreite auf weniger als 2.5 m für den Fuss- und Veloweg.
2. Querungsstelle Hostettli/Wisstürli: Für die Fussgänger ist eine Insel ohne Mittelzone für Abbieger vorzusehen, verbunden mit der Ausgestaltung der Querungsstelle Hostettli/Wisstürli für eine Temporeduktion auf 60 km/h.

-
3. Knoten Schiessstand: Auf Verbreiterung der Zufahrtsstrasse ist zu verzichten.
 4. Übergang Knoten Büren: Verzicht auf Verbreiterung des Fuss- und Velowegs.
 5. Forderung nach Realersatz für Landwirtschaftsflächen.
 6. Die heutige Versickerungsanlage im Kreisel Büren soll wieder aufgehoben und die Flächen als Kulturland der Genossenkorporation Stans zurückgegeben werden.

3.

Die Einwendungen des VCS, Pro Velo und Mitunterzeichnende, Sektion Ob- und Nidwalden, 6370 Stans, werden in folgenden Punkten abgewiesen:

1. Die vorgesehene Querschnittsbreiten für Fuss- und Velowege, Grünstreifenbreite und Abstand zum Weidezaun sind teilweise unter Norm und dürfen nicht noch reduziert werden.
2. Die Querungshilfe Wisstürli soll so gestaltet werden, damit Bedürfnisse der Zufussgehenden primär erfüllt werden. Dabei soll eine merkbare Verschwenkung der Fahrbahn erfolgen. Auch sind die Ein- und Ausfahrten der Anwohner zu berücksichtigen.

4.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2022,

² NG 622.1